

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Finanzministerium
Herrn Jörn Witte
Schlossstr. 9-11

19053 Schwerin

Vorab per Mail joern.witte@fm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.08; 9.05.25;
9.05.26; 9.20.30/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2018-09-21

Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtrags- haushaltsgesetz 2019 des Landes - Änderung des FAG 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

voranstellend rügen wir in Abstimmung mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die abgekürzte Anhörungsfrist. Überdies sehen wir die angeführte Dringlichkeit der Verfahrensabkürzung nicht. Insofern nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf, den Sie uns freundlicher Weise am 7.9. zur Stellungnahme bis zum 21.09. zugeleitet haben, insofern wahr, als wir nur vorläufig Stellung nehmen. Wir behalten uns weitere Ausführungen ausdrücklich vor.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des FAG M-V 2019 enthält Regelungen

- zum Umgang mit den Umsatzsteuereinnahmen des Landes 2019 aus der Fortführung der Bundeserstattungen zur Flüchtlingsfinanzierung 2019,
- zum Umgang mit den Umsatzsteuereinnahmen des Landes, die das Land voraussichtlich vom Bund zur Umsetzung des geplanten „Gute-Kita-Gesetzes“ erhält sowie
- eine neue Regelung zu der Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleiches 2016.

Die Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsvorhabens ist vor allem bemerkenswert, hat doch der Städte- und Gemeindetag seit Jahresbeginn mehrfach darauf hingewiesen, dass es rechtzeitig einer Anschlussregelung für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für die Integration bedarf, da die Vereinbarung zwischen dem Land und

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

den kommunalen Landesverbänden vom 2.8.2016 auf Ende 2018 befristet ist. Wesentlich war für unseren Verband bei Abschluss der Vereinbarung am 2.8.2016 die Zusage, dass die Gespräche im Herbst 2016 weitergeführt werden. Denn schon damals war ersichtlich, dass sich mit der schnellen Anerkennung der Flüchtlinge die Integration in die Städte und Gemeinden verlagern und dort eine Daueraufgabe darstellen wird. Diese Entwicklung ist der Antwort der Landesregierung vom 16.08.2018 (Landtags-Drucksache 7/2397) eindrücklich zu entnehmen. Vom 31.12.2015 hat sich die Zahl von 5.734 aufhältige Personen mit Bleiberecht auf 14.053 zum 30.06.2018 erhöht. Die Verteilung ist regional sehr unterschiedlich und betrifft neben der Hansestadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin auch die großen Städte in den Kreisen. Demgegenüber halten sich in den Einrichtungen des Landes nur wenige Menschen auf (463). Trotz dieser Verlagerung bzw. wachsenden Integrationsaufgabe im kommunalen Bereich wurden Gespräche und eine andere Verteilung der finanziellen Mittel durch die Landesregierung abgelehnt.

Des Weiteren hatten wir frühzeitig darum gebeten, einen dauerhaften Ersatz für die ebenfalls bis Ende 2018 befristete anteilige Weitergabe der Bundesmittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeldern für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Wichtig ist der Hinweis, dass ohne die geplanten Änderungen im FAG 2019 den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern über das geltende FAG 34,496 % der zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen des Landes im FAG zufließen würden und durch die geplante Änderung zur Berechnung des Abrechnungsbetrages für den Kommunalen Finanzausgleich 2016 in dem vorgelegten Gesetzentwurf die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 30 Mio. EUR weniger erhalten als nach der bisherigen Rechtslage.

Wir können deshalb angesichts der Tatsache, dass sich derzeit immer noch mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden in der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten befinden, die vorgeschlagenen Änderungen nicht mittragen. Mit immer neuen Herausnahmen von Landeseinnahmen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz entwertet das Land selbst die eigentlich vorgesehene Aufteilung aller Einnahmen auf Land und Kommunen. Im Ergebnis führt jede Herausnahme von Landeseinnahmen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz dazu, dass die kommunale Beteiligungsquote gekürzt wird. Wir sind der Auffassung, dass solche wesentlichen Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches auch nicht vor der vereinbarten Novelle des FAG zum 1.1.2020 durchgeführt werden sollten.

Wenn das FAG 2019 nun geändert werden soll, müsste parallel auch darüber nachgedacht werden, dass man bereits 2019 mit dem Nachtragshaushalt die Investitionsschwäche der Kommunen stärkt. Nach den nun regelmäßig sehr hohen Überschüssen im Landeshaushalt wäre dies möglich. Außerdem sollte wegen der Haushaltsprobleme bestimmter Kommunen in dem Änderungsgesetz geregelt werden, dass strenge Bindung der Haushaltskonsolidierungshilfen für Gemeindefusionsprämien gelockert wird, damit die in der Rücklage Kommunalen Finanzausgleich im Landeshaushalt mittlerweile über 110 Mio. EUR aus nicht ausgegebenen FAG-Mitteln der Vorjahre endlich auch an die Städte, Gemeinden und Landkreise abfließen können.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Damit die Bundeserstattungen für 2019 den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auch zeitnah zur Verfügung stehen, sollte im Nachtragshaushaltsgesetz geregelt werden, dass die den Kommunen zustehenden Mittel nicht erst mit der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2019 im Jahr 2021, sondern bereits im Jahr 2019 zur Verfügung stehen. Dies wäre gesichert, wenn die entsprechenden Haushaltsansätze für Einnahmen des Landes und für die Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich im Nachtragshaushaltsgesetz angepasst würden.

Alternativ könnte eine „Vorfinanzierung“ über Abrechnungsergebnisse wie in 2016 erfolgen. Angesichts der Verlagerung der Integrationsaufgabe wäre es sachlich richtig, die Verteilung der Bundesmittel zur Flüchtlingsfinanzierung 2019 wie folgt vorzunehmen und dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:

1. Verteilung der Bundeserstattungen 2019 für die Finanzierung der Integrationsausgaben bei Beibehaltung der vollen Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zwischen Land, Landkreisen, Städten und Gemeinden nach einer Kopfpauschale, die sich aus der Division der zusätzlichen Bundeserstattungen durch die Zahl der am 30.6.2018 nach Daten des Ausländerzentralregisters in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in den Landkreisen, Städten und Gemeinden aufhältigen Ausländern mit Bleibeberechtigung ergibt. Diese personenbezogene Integrationspauschale ist anteilig zwischen der kreislichen und gemeindlichen Ebene zu verteilen. Damit wäre auch gleichzeitig die Verteilung geregelt und die Bundesmittel kommen dort an, wo die Belastungen durch die Integration liegen.
Zudem sollten die „Sondertöpfe“ Integrationsfonds und 100-€-Pauschale in die Integrationspauschale hinein aufgelöst werden. Der organisatorische Aufwand in den Verwaltungen ist immens. Schließlich muss das Land gegenüber dem Bund auch keinen detaillierten Verwendungsnachweis über die Bundesmittel abgeben. Vorstellbar wäre ein vereinfachter Nachweis der Verwendung der neuen Integrationspauschale für Integrationsaufgaben wie bei der bisherigen 100-EUR-Kopfpauschale.
2. Weiterführung der Verteilung der Bundeserstattung für die Flüchtlingsfinanzierung im Bereich Kindertagesbetreuung nach dem in 2017 und 2018 bewährten Verfahren.

Daneben erwarten wir, dass die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2016 nicht rückwirkend zu Lasten der Städte, Gemeinden und Landkreise 2019 geändert wird. Die Benachteiligung der Kommunen durch das „Sägezahnmuster“ bei der Berechnung der kommunalen Beteiligungsquote in den Vorjahren sollte doch durch die Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Ergebnis der Besprechung vom 11.05.2017 beendet werden. Schon die rückwirkende Änderung bezogen auf das Jahr 2016 mit der Herausnahme der zusätzlichen Mittel des Bundes für Asyl und Integration ist in unserer Mitgliedschaft abgelehnt worden; zumal sich dadurch ein Abrechnungsergebnis zu Lasten der kommunalen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Ebene ergab. Eine weitere nachträgliche Verschlechterung wäre kein gutes Signal für alle diejenigen, die sich 2019 in den Kommunalwahlen um einen Sitz in den kommunalen Vertretungen bewerben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin